

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

9-N-9032/4

Bearbeiter (02852) 25 01
Zeiler DW 14

Datum
28. November 1990

Betrifft

Felsgebilde "Schalenstein" in der KG Heidenreichstein; Erklärung
zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt das Felsgebilde
"Schalenstein" auf der Parzelle 711, KG Heidenreichstein, zum
Naturdenkmal.

Die genaue Lage des Felsgebildes ist dem beiliegenden Plan zu
entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und zum Bestandteil dieses
Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde bekannt, daß
gegenständliches Felsgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden
sollte. Daraufhin wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen
für Naturschutz eingeholt, welches die Erklärung zum Naturdenkmal
befürwortet. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der Stadtge-
meinde Heidenreichstein und der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ
zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht
eingelangt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die
Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Friederike Arnhof, Stadtplatz 8, 3860 Heidenreichstein
2. die Stadtgemeinde Heidenreichstein, z.Hd. des Bürgermeisters
3. die Umweltschutzgesellschaft des Landes NÖ, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-90679)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S i c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 4/1.1991
Für den Bezirkshauptmann:

